

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 16. Juli.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Zwei oder drei Rekrutenschulen? Anmerkungen zu diesem Artikel. — Französische Reformbestrebungen. — Rogalla v. Bieberstein: Die Kunst, die deutsche Armee zu bekämpfen. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Zirkular über die neue Regiments- und Brigadeschule. Missionen ins Ausland. VI. Division: Ein Schutzdach für die Truppen auf der Wollishofer Allmend bei Zürich. Brieftauben. Wasserdichte Stoffe. Zürcherische Winkelriedstiftung. — Ausland: Deutschland: Eine Preisbewerbung für das neue Modell eines Armeesattels. Oesterreich: Prager Offiziers-Fecht-Akademie.

Zwei oder drei Rekrutenschulen?

Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung geht hervor, dass die Wiedereinführung von jährlich drei Infanterie-Rekrutenschulen per Divisionskreis in Erwägung gezogen werden soll.

Zwei Infanterie-Rekrutenschulen gewähren den Vortheil, dass die in diese Schulen einberufenen Bataillonskommandanten kriegsstarke Einheiten in die Hand bekommen, was bekanntlich in den Wiederholungskursen nie der Fall ist, dagegen den Nachtheil, dass die Detailinstruktion sich nicht in der wünschenswerthen Weise durchführen lässt.

Nach meiner Meinung sollte der Vortheil, welchen die Abhaltung von nur zwei Schulen bietet, auch ohne Nachtheil für die Detailinstruktion zu erreichen sein, wenn für diese Schulen die Kadres für 5 oder 6 Kompagnien einberufen und dementsprechend das Schulbataillon in 5 oder 6 Kompagnien eingetheilt würde. Die Vorzüge dieser Anordnung sind folgende:

1. Die Instruktion wird nicht beeinträchtigt, da die Zahl der einberufenen Offiziere und Unteroffiziere auch für die starke Einheit genügt und somit die Bildung kleiner Instruktionstheile ermöglicht ist.

2. Der Bataillonskommandant verfügt über eine starke Einheit, die zwar freilich anders zusammengesetzt ist als es die Militärorganisation vorschreibt. Allein dies hat wenig zu bedeuten. Für die formelle Bataillonsschule (wenn man diese in bisheriger Weise betreiben will) lassen sich leicht 4 Kompagnien zusammenstellen und für die Kadres der 5. und 6. Kompagnie wird sich gewiss Verwendung finden. Bei der Durchführung von Gefechtsübungen gegen einen supponirten Gegner ist es durchaus nicht von Be-

lang, dass der Major über 5 oder 6, statt nur über 4 Einheiten zu verfügen hat. Der Bataillonskommandant kommandirt in Wirklichkeit ohnehin nur den Marsch, für's Gefecht kann er seine Einheiten, die Kompagnien, nur durch Dispositionen leiten. Mir ist wenigstens bei Betreten des Gefechtsfeldes noch nie die Möglichkeit geboten gewesen, mein Bataillon mit Kommandos zu leiten, und wenn ich die Doppelkolonne oder Kolonnenlinie nicht früher annehmen konnte, werde ich diese Formationen, so zweckmässig dieselben für das Rendez-vous oder für gedeckte Reserven sich erweisen, nicht vorerst noch anstreben.

3. Bei grösseren Gefechtsübungen lassen sich die 5. und 6. Kompagnie als Feind ausscheiden, ohne den organischen Verband des Bataillons zu stören. Dem Major bleiben dann immer noch 4 Kompagnien in der Stärke eines Schulbataillons à 3 Schulen per Jahr, die Truppe sieht einen achtungsgebietenden Gegner, nicht nur markirende Schützen, vor sich. Zuweilen pflegt auch eine Kompagnie als Feind abgegeben zu werden, in welchem Fall die 4. Kompagnie des Bataillons durch den Fähnrich und einige Soldaten höchst dürftig dargestellt wird.

4. Auf diese Weise ergibt sich eine Solderparniss für 2 Kompagniekadres (bei je 5 Kompagnien) und 1 Bataillonsstab.

Ein Bataillonskommandant.

Anmerkungen zu obigem Artikel.

Wir pflichten den Ansichten des Herrn Bataillonskommandanten bei und bemerken, bei Bildung von 3—6 Kompagnien in Rekrutenschulen ergibt sich um so weniger Nachtheil, als heutigen Tages das Exerzieren des vereinten Bataillons wenig Werth hat und die Formation in Kompagniekolonnenlinie als die wichtigste er-